

GV
Stand: 5.7.07

**Gesellschaftsvertrag
der
Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH**

- § 1: Firma, Sitz
- § 2: Gegenstand des Unternehmens, Gesellschaftszweck
- § 3: Dauer, Geschäftsjahr
- § 4: Bekanntmachungen
- § 5: Stammkapital, Stammeinlage
- § 6: Geschäftsführer, Vertretung
- § 7: Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 8: Beirat
- § 9: Gesellschafterversammlung
- § 10: Gesellschafterbeschlüsse
- § 11: Anfechtung von Beschlüssen
- § 12: Jahresabschluss
- § 13: Gewinnverwendung
- § 14: Rechte auf Einsichtnahme
- § 15: Wirtschaftsplan
- § 16: Verfügung über Geschäftsanteile
- § 17: Einziehung (Amortisation)
- § 18: Abtretungsverlangen statt Einziehung
- § 19: Abfindung

§ 20: Auflösung der Gesellschaft

§ 21: Salvatorische Klausel

§ 22: Kosten

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH" .
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens/Gesellschaftszweck

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung folgender Dienstleistungen:
 - a) Reinigungstätigkeiten aller Art, allgemeine hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Hol- und Bringdienst, Transportdienste und sonstige Dienstleistungen, für die keine besondere Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist .
 - b) Speisen- und Getränkeversorgung einschließlich der damit verbundenen Nebenleistungen und Transportdienste soweit dazu keine besondere Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist
 - c) Erbringung von Facility-Management-Dienstleistungen, d.h. die Organisation, Koordination und Erbringung von Dienstleistungen, die für die Erhaltung und Nutzung von Grundstücken nebst darauf stehenden Gebäuden und ihren Räumlichkeiten sowie den zugehörigen Maschinen und Anlagen zweckdienlich sind .
 - d) Sonstige infrastrukturelle Dienstleistungen.
2. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen – gleich welcher Rechtsform – beteiligen sowie die Geschäftsführung für solche übernehmen.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar geeignet sind.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Im Innenverhältnis beginnt die Gesellschaft mit Wirkung zum 1.1.2008.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2008.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- € und wird wie folgt erbracht:
WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH 25.000,- €
2. Die Beteiligung Dritter zu einem späteren Zeitpunkt über Kapitalerhöhung ist zulässig bzw. wird angestrebt. Nach einer Kapitalerhöhung darf der Anteil am Stammkapital durch andere als die unter Abs. 1 genannten Gesellschafter nicht größer als 49,9% sein.
3. Der Gesellschafter leistet seine Einlage in Geld. Diese ist in voller Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.

§ 6 Geschäftsführer, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder - sofern die Gesellschaft Prokuren erteilt hat - durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/ oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

2. Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Frühestens 9 Monate und spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über die Neu- oder Weiterbestellung herbeizuführen.
3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH vertreten, wobei diese hinsichtlich der Vereinbarung von dienstvertraglichen Konditionen der vorherigen Weisung bzw. Zustimmung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Magdeburg bedürfen.
4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, den Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen.
5. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer (im Außenverhältnis) ist unbeschränkt. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (vgl. § 7).

6. Die Dienstverträge, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer im Einzelnen ergeben, sind an die Schriftform gebunden.

§ 7

Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Beirats zu führen.
2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen - nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Beirats bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen vor der rechtswirksamen Bindung der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Beirats:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind;
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 25.000,-- Euro, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt;
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge;

- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen, jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Jahresbezüge Brutto 50.000 Euro oder bei jahresübergreifender und/oder wiederholter Beschäftigung insgesamt Brutto 50.000 Euro übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten;
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
- f) Gewährung von Darlehen;
- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht;
- h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld;
- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,
- j) Einstellung von Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 50.000 Euro;
- k) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.

Der Beirat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 8

Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Davon werden 2 Beiratsmitglieder durch die WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH und 1 Beiratsmitglied durch den Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.
Bei der Besetzung sollte beachtet werden, dass mindestens 1 Beiratsmitglied über ausgewiesene besondere betriebswirtschaftliche und gesellschaftsrechtliche Kompe-

tenz und Erfahrung verfügt.

In den Beirat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung lässt im Einzelfall Ausnahmen zu.

2. Entsandte Beiratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Beiratsmitglied entsandt wird.

Beiratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit - auch ohne wichtigen Grund - ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Beiratsmitglieder dem zustimmen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Abwesende Beiratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Beiratsmitglieder überreichen lassen.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Beiratsvorsitzenden herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Beiratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen vom Beiratsvorsitzenden mitzuteilen.

Der Beirat soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende aus welchen Gründen auch immer aus dem Beirat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates der Gesellschaft durchzuführen.

4. Der Beirat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 7 dieses Vertrages.
5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Beirats auch verpflichtet, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
Jedes Beiratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführer von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten von Sitzungen, insbesondere betr. Personalangelegenheiten, verlangen.
6. Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 Euro zuzügl. evtl. gesondert auszuweisender gesetzlicher Umsatzsteuer pro Sitzungsteilnahme. Darüber hinaus wird keine Vergütung gewährt.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH vertreten.
2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizu-

fügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

Ist das Stammkapital zu 100% anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.

4. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, wobei für außerordentliche Gesellschafterversammlungen eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuhalten ist.
5. Geschäftsführer und Mitglieder des Beirates können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern kein Gesellschafter dem ausdrücklich widerspricht.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Je 50 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechtes unterliegen die Geschäftsführer der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH entsprechend der Satzung den Weisungen des Aufsichtsrates der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH.
2. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.
Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.
3. Neben den in § 46 GmbHG aufgeführten Beschlusszuständigkeiten, hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
 - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,
 - e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden;
 - f) jegliche Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Beiratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
 - g) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Beirates,
 - h) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Beirats,

- i) Genehmigung des Wirtschaftsplans nach vorheriger Beratung und Empfehlung durch den Beirat.

§ 11

Anfechtung von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.
2. Die Anfechtungsfrist beginnt
 - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
 - b) bei schriftlichen, telegrafischen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls gemäß § 11 Abs. 1, letzter Satz, folgt.
3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

§ 12

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht) für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.

3. Die Geschäftsführung hat dem Beirat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Beirat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.
4. Nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Jahresabschlussprüfers und nach erfolgter Behandlung im Beirat ist unverzüglich eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes einzuberufen.
5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Gewinnverwendung

1. Vom Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages sind an die Gesellschafter 20 % entsprechend der Geschäftsanteile auszuschütten. Über die Verwendung des Restbetrages, also darüber inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an den Gesellschafter darüber hinaus ausgeschüttet wird, beschließt die Gesellschafterversammlung.
2. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.
3. Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, den Gesellschaftern außerhalb satzungsmäßiger Gewinnausschüttungsbeschlüsse Vorteile zu gewähren, die einem Dritten bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht gewährt würden. Wird hiergegen

verstoßen, so hat der begünstigte Gesellschafter den Vorteil an die Gesellschaft zurück zu erstatten. Das gilt insbesondere dann, wenn von der Finanzverwaltung rechtskräftig eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen wird. Der Anspruch besteht bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung.

§ 14

Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen der Landeshauptstadt Magdeburg die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Den für die Landeshauptstadt Magdeburg zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 15

Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Fünfjahresplan sind dem Beirat und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Gleichzeitig sind damit verbunden die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen und Regularien gemäß § 116 – 124 GO LSA zu beachten.

§ 17

Einziehung (Amortisation)

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Gesellschafters des betroffenen Geschäftsanteils jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft gekündigt hat.

3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
4. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die dem betroffenen Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag zustehende Abfindung gezahlt wird. Erfolgt die Einziehung wegen Kündigung der Mitgliedschaft, wird die Einziehung jedoch frühestens zu dem Termin wirksam, zu dem der Gesellschafter seine Mitgliedschaft wirksam gekündigt hat.

§ 18

Abtretungsverlangen statt Einziehung

1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder an die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
2. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 17 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
3. Die dingliche Erfüllung des Abtretungsverlangens kann nicht von der vorherigen Zahlung der Abfindungsvergütung abhängig gemacht werden.

§ 19 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung. Maßgebend für die Ermittlung des Verkehrswert des Geschäftsanteils ist der Unternehmenswert, der auf der Grundlage der „IDW – Standards (IDW S 1) zur Unternehmensbewertung“ in ihrer jeweils vom Institut der Wirtschaftsprüfer aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen des IDW auf den letzten vor dem Ausscheiden liegenden oder mit ihm zusammenfallenden 31.12. zu ermittelt ist. Haben sich zwischen dem Bewertungsstichtag und der Einziehung wesentliche Wertveränderungen ergeben, so sind diese angemessen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für eine zeitanteilige Berücksichtigung des Jahresergebnisses. Änderungen des ermittelten Wertes durch die Finanzverwaltung sind ohne Auswirkung auf die Abfindung.
 - a) Scheidet ein Gesellschafter aus, weil ein Grund nach § 17 Abs. 2 lit. a) b) oder c) vorliegt, erhält er eine Abfindung in Höhe von 70% des ermittelten Verkehrswertes seines Geschäftsanteils
 - b) In allen andern Fällen des Ausscheidens entspricht die Höhe der Abfindung 95% des Verkehrswerts des Geschäftsanteiles.
2. Die Abfindung ist in 3 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters bzw. Wirksamwerden seiner Kündigung, die folgenden Raten jeweils 6 Monate später zur Zahlung fällig. Steht zum Fälligkeitsdatum die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so sind Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen nach Schätzung der Gesellschaft zu leisten.
3. Der jeweils offene Teil der Abfindung ist vom Fälligkeitsdatum an mit 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem die nächste Rate der Abfindung zu zahlen ist. Der Schuldner der Abfindung ist berechtigt, die Abfindung ganz

oder teilweise unter Verrechnung mit den nächsten fälligen Zahlungen vorzeitig zu leisten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgangenen Zinsen verpflichtet zu sein.

4. Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafters ernstlich gefährdet würde.
5. Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung und die Laufzeit ihrer Auszahlung werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Magdeburg zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
6. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen eine Sicherheit zu verlangen.
7. Sollte eine Klausel rechtsunwirksam sein, da die Abfindung zu niedrig ist, oder die Frist zur Auszahlung der Abfindung zu lang ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung bzw. die längste noch zulässige Frist für die Auszahlung der Abfindung zu gewähren.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigt - an die WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 22

Kosten

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages stehenden Kosten bis zur Höhe von 2.500,- €.